



Richtlinie Elternspende für Freundeskreis und Elternbeirat des Christoph-Scheiner-Gymnasiums Ingolstadt

Erläuterungen

In Anlehnung an die Quelle: <https://www.km.bayern.de/eltern/schule-und-familie/schulfamilie.html>

Die Bedeutung von Spenden für die Schulen

Um „ihre“ Schule zu unterstützen, stellen Erziehungsberechtigte oder Dritte, z. B. ehemalige Schülerinnen und Schüler oder Firmen, oft nicht unerhebliche finanzielle Mittel freiwillig zur Verfügung.

Mit diesen Spenden werden viele wünschenswerte Aktivitäten und Anliegen der Schule unterstützt. Vielerorts wird durch diese Mittel ein nicht mehr wegzudenkender Beitrag für die Schulen geleistet. Die Spenden werden meist entweder über den Elternbeirat oder einen Förderverein abgewickelt.

Rechtliche Einordnung der Spenden

Der Elternbeirat ist – wie die Schule selbst – nicht rechtsfähig. Er kann daher im rechtlichen Sinn nicht selbst Empfänger von Spenden sein. Bei der Frage, welcher Rechtsperson die Spenden dann tatsächlich rechtlich zuzuordnen sind, sind verschiedene Fälle zu unterscheiden.

Unterscheidung von Elternbeirat und Förderverein

Elternbeirat und Förderverein sind rechtlich gesehen nicht identisch.

Der Elternbeirat ist Organ der Schule. Seine Stellung und Aufgaben sind im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und in der Schulordnung festgelegt.

Der Förderverein ist hingegen kein Organ der Schule.

Das Christoph-Scheiner-Gymnasium Ingolstadt hat einen Förderverein.

Laut § 1 der Satzung führt der Verein den Namen

Freundeskreis Christoph-Scheiner-Gymnasium Ingolstadt e.V.
(ehemalige Oberrealschule)

Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Ingolstadt.

Zuordnung von Spenden an den Empfänger im Rechtssinn

Sofern ein Förderverein (oder eine andere privatrechtliche Vereinigung) tätig wird, so hat dieser eigenverantwortlich für die korrekte Abwicklung der Spenden zu sorgen.

Wie bei allen Zuwendungen an Schulen sind auch hier die Vorschriften zum sog. kommerziellen Werbeverbot nach Art. 84 Abs. 1 BayEUG i.V.m. der Schulordnung zu beachten: Danach sind der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluss sonstiger Geschäfte in der Schule untersagt.

Ausnahmen im schulischen Interesse regelt die „Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern“ (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie die „Handreichung, Rechtliche Hinweise zur Annahme von Zuwendungen, insbesondere Spenden und Sponsoringleistungen, an Schulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, vom 08.02.2018.

Ob und ggf. welche Vorgaben im Bereich „Sponsoring“ eingehalten werden müssen, ist mit den Empfängern der Spenden zu klären.

Entscheidung über die Verwendung der Spenden

Der Förderverein des CSG vergibt die Elternspenden entsprechend der Entscheidung des Elternbeirats an die vom Elternbeirat bestimmten Empfänger. Der Förderverein hat ein Vetorecht für den Fall, dass die Grundsätze der Gemeinnützigkeit allem Anschein nach / nachweisbar nicht eingehalten werden sollten. Die Schulleitung sollte außerdem im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, vor geplanten Zuwendungen an die Schule, einbezogen werden.

Weitergehende Vorgaben seitens der Schule, des Sachaufwandsträgers oder des Freistaates Bayern bestehen in diesem Fall nicht.

Gemäß § 2 der Satzung, Abschnitt „Vereinszweck“, müssen die Spenden des Freundeskreises entsprechend eingesetzt werden.

„Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung des Christoph-Scheiner-Gymnasiums. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Freunde der Schule durch ein geistiges und geselliges Band zusammenzufassen,
2. die Bildungsziele, wie sie in Art. 131 Abs. 1 mit 3 der Bayerischen Verfassung grundgelegt sind, zu unterstützen,
3. durch die Durchführung von wissenschaftlichen Vortragsveranstaltungen die Arbeit der Schule zu fördern.“

Vereinbarung zwischen Freundeskreis und Elternbeirat Christoph-Scheiner-Gymnasium hinsichtlich Spenden, insbesondere Elternspenden

Zusätzlich gelten:

- Satzung Freundeskreis Christoph-Scheiner-Gymnasium Ingolstadt e.V., vom 10. Dezember 2002
- „Vergaberichtlinien für Elternspenden“, in der Fassung vom 14. November 2011

Da der Kontakt des Elternbeirats zu den Eltern, den Schülern und Lehrern sowie allgemein zum Schulgeschehen näher ist als die des Freundeskreises, soll zur optimalen Abwicklung von Spenden, insbesondere Elternspenden, der Elternbeirat aktiv mitwirken.

Freundeskreis und Elternbeirat sind sich im Klaren, dass die nachstehenden Vereinbarungen mangels Rechtsfähigkeit des Elternbeirates möglicherweise kein rechtlich bindender Vertrag sind.

Soweit möglich, wird sich weder Freundeskreis noch Elternbeirat auf diesen Rechtsmangel berufen. In jedem Fall handelt es sich um eine Selbstbindungserklärung seitens des Freundeskreises.

Die Abwicklung wird durch eine Vereinbarung seitens Freundeskreis und Elternbeirat im Folgenden festgelegt (Genehmigungsprozess):

- Der Elternbeirat ruft zur Elternspende auf (lt. Richtlinie).
- Die Schulleitung wird in den Entscheidungsprozess über die Vergabe der Spendenmittel einbezogen, indem durch sie die eingegangenen Anträge auf Zuwendungen aus der Elternspende dahingehend geprüft werden, ob die hierdurch angezeigten Aufwendungen nicht eher vom Sachaufwandsträger zu übernehmen sind.
- Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister des Elternbeirates erfragt vor der Vergabe der Spendenmittel den aktuellen Kontostand.
- Über eine Vergabe der Spendenmittel wird in der Elternbeiratssitzung beraten.
- Grundlage ist „Vergaberichtlinien für Elternspenden“ in der gültigen Fassung.
- Eine Vergabe der Spendenmittel wird seitens des Elternbeirats beschlossen.
- Der Vergabebeschluss wird dem erweiterten Vorstand des Freundeskreises bekanntgegeben.
- Der Gesamtvorstand des Freundeskreises hat ein Vetorecht für den Fall der Nichteinhaltung ihrer Regeln für ihre Gemeinnützigkeit.
Der letztendliche Beschluss über den Einsatz der Elternspende erfolgt durch den Vorstand des Freundeskreises zur abschließenden Umsetzung der Beschlüsse des Elternbeirats.
- Die Abwicklung der Gelder über die Konten des Freundeskreises wird wie folgt geregelt: Einrichtung eines Unterkontos für den Elternbeirat durch den Förderverein, Kontoinhaber ist der Förderverein.
- Zugriff auf die Konten hat aus Haftungsgründen nur der Förderverein.
Jedoch können die / der Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister des Elternbeirates jederzeit den aktuellen Kontostand bei der Schatzmeisterin / beim Schatzmeister oder bei dem / der Vorsitzenden des Fördervereins erfragen.
- Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister des Elternbeirates prüft und gibt die eingereichten Rechnungen (gemäß der genehmigten Anträge) frei und leitet diese im Normalfall unter Angabe der Bankverbindung zur Zahlung an die / den Schatzmeister/in des Fördervereins weiter.
Hierbei ist zu beachten, dass für die Anpassung der Obergrenze von genehmigten Ausgaben/Anträgen mit jährlicher Weiterführung, z.B. wegen Preiserhöhungen, der oben erläuterte Genehmigungsprozess eingehalten werden muss.

- Die Jahresabschlüsse werden nach Anlage des Unterkontos kalenderjährlich durch die im Freundeskreis hierfür satzungsgemäß Zuständigen durchgeführt. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister des Elternbeirates bereitet die Daten auf und leitet diese an die / den Schatzmeister/in des Fördervereins zur Prüfung weiter.

Erstellung von Spendenbescheinigungen

Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister des Fördervereins erstellt die gewünschten / angezeigten / notwendigen Spendenbescheinigungen unentgeltlich für den Elternbeirat.

- Grundsätzlich ist für Spenden bis 200 € (Kleinspenden) der vereinfachte Spendennachweis möglich. Es genügt hier ein Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung der Bank. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag und der Buchungstag ersichtlich sein. Außerdem muss der steuerbegünstigte Zweck, die Angabe über die Körperschaftsteuerbefreiung des Empfängers, und ob es sich um eine Spende oder um einen Mitgliedsbeitrag handelt, angegeben sein. Dies ist den Spendern seitens des Elternbeirates mitzuteilen und die Ausführung zu überwachen.
- Eine Spendenbescheinigung über Beträge bis 200 € wird daher nur auf Wunsch des Spenders unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse vom Freundeskreis ausgestellt.
- Die ausgestellten Spendenbescheinigungen werden dem Spender durch den Elternbeirat zeitnah zugestellt, spätestens jedoch bis 28.02. des auf die Spende folgenden Kalenderjahres.

Zusammenfassung

- Die Spenden sind rechtlich dem Freundeskreis des Christoph-Scheiner-Gymnasium e. V. zuzuordnen.
- Aufgrund der Entscheidung des Gesamtvorstandes des Freundeskreises wird dem Elternbeirat ein Unterkonto eingerichtet, auf das aus Haftungsgründen nur der Freundeskreis (Vorsitzende/r, Schatzmeister/in) Zugriff hat.
- Der Gesamtvorstand des Freundeskreises genehmigt letztendlich die Verwendung der Spenden.
- Der Elternbeirat bereitet die Vorlage für die Entscheidung des Vorstands des Freundeskreises für die Elternspenden vor. Der Gesamtvorstand bestätigt die Vorlage, sofern die Gemeinnützigkeit des Vereins dadurch nicht gefährdet wird.
- Falls erforderlich und gewünscht, werden die Spendenbescheinigungen vom Freundeskreis unentgeltlich ausgestellt. Den Versand übernimmt der Elternbeirat.

Sonstiges

Der ordentliche Rechtsweg aus dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.

Dauer

Diese Vereinbarung ist nicht zeitlich befristet, und es kann jeder Partner unter Nennung von Gründen, zum Ende eines Schuljahres mit einer Frist von 3 Monaten, davon zurücktreten.

Eine Verletzung des Vereinszwecks des Freundeskreises muss unter allen Umständen vermieden werden, da dies den Verlust seiner Gemeinnützigkeit zur Folge hätte.

Bei Auflösung der Vereinbarung fallen die Gelder der Elternspende an den Sachaufwandsträger, zweckgebunden für das Christoph-Scheiner-Gymnasium Ingolstadt.

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Auch wiederholte Verstöße gegen diese Bestimmungen beseitigen nicht die vereinbarte Schriftform.

Ausschließlichkeit

Durch diese Vereinbarung werden alle vorvertraglichen Vereinbarungen, Wissens- und Willenserklärungen des Freundeskreises und des Elternbeirates ersetzt, soweit sie keinen Niederschlag in dieser Vereinbarung gefunden haben.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Beteiligten gewollt haben, oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Diese Richtlinie wird erstmals im Schuljahr 2019/2020 wirksam.

Beschlossen in der Sitzung des Gesamtvorstands Freundeskreis am 23. September 2019.

Beschlossen in der Sitzung des Elternbeirates am 2. Oktober 2019.



Martin Friedrich
Vorsitzender Freundeskreis



Anja Kurth
Vorsitzende Elternbeirat